



An die  
Landkreise  
in Sachsen-Anhalt

*Rundfunkfinanzierung*  
Az.: 358-00/kö  
Tel.: 0391/56531-30  
struckmeier@landkreistag-st.de

19. Juli 2018

## **Rundschreiben Nr. 363/2018**

### **Rundfunkbeitrag im Wesentlichen verfassungsgemäß**

**Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 247/2014 vom 27. Mai 2014**

#### **Kurzfassung:**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 18. Juli 2018 seine Entscheidung verkündet, dass die Neuregelung der Rundfunkfinanzierung im Wesentlichen verfassungsgemäß ist. Das BVerfG hat dabei die besondere verfassungsrechtliche Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks betont. Verfassungswidrig ist dagegen, dass auch für Zweitwohnungen ein Beitrag zu entrichten ist. Der Entscheidung des Verfassungsgerichts lagen Klagen von Bürgern bzw. Unternehmen zugrunde. Ausführungen zur Belastungssituation der Kommunen enthält das Urteil daher nicht. Das Gericht hat jedoch die Grundprinzipien der Beitragserhebung verfassungsrechtlich gebilligt, wie sie auch für die Kommunen zur Anwendung kommen.

Das System der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wurde zum 1. Januar 2013 grundlegend geändert. Kern der Neugestaltung ist die Ablösung des bisherigen geräteabhängigen Finanzierungssystems durch ein geräteunabhängiges Wohnungs-/Betriebsstättenbeitragsmodell. Während im privaten Bereich stets nur ein Beitrag je (Erst- und Zweit-)Wohnung anfällt, hängt die Höhe des für eine Betriebsstätte zu entrichtenden Beitrags von der Zahl der dort tätigen Mitarbeiter ab. Verfügt ein Unternehmen über mehr als eine Betriebsstätte, so ist die Beitragspflicht für jede Betriebsstätte gesondert zu berechnen. Anders als im privaten sind im nicht privaten Bereich auch Kfz beitragspflichtig; allerdings ist je Betriebsstätte ein Kfz beitragsfrei. Diese Grundsätze der Beitragsbemessung gelten nicht nur für Unternehmen, sondern auch für die Landkreise, die ebenfalls dem nicht privaten Bereich angehören (vgl. zu den Auswirkungen der Reform auf die Landkreise insbesondere unser Rundschreiben Nr. 163/2012 vom 19. März 2012).

Albrechtstr. 7  
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0  
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de  
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg  
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87  
BIC: NOLADE21MDG

Diese Regelungen hat das BVerfG mit Urteil vom 18. Juli 2018 (Az. 1 BvR 1675/16 u.a., **Anlage**) im Wesentlichen gebilligt. Ähnlich hatten zuvor schon der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz und der Bayerische Verfassungsgerichtshof sowie eine Reihe weitere Gerichte entschieden.

In seiner Entscheidung stellt das BVerfG zunächst klar, dass der Rundfunkbeitrag keine Steuer, sondern ein Beitrag - also eine Vorzugslast - im abgabenrechtlichen Sinne ist. Damit liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern. Die Kompetenz für die Erhebung solcher nichtsteuerlichen Abgaben werde von derjenigen für die jeweilige Sachmaterie - hier der Länderkompetenz für den Rundfunk - umfasst (Rn. 50 ff. der Urteilsgründe).

Auch in materieller Hinsicht erachtet das Gericht die Regelungen im Wesentlichen für verfassungskonform. In diesem Zusammenhang betonen die Richter die Vorteile des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. In der Möglichkeit der Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in seiner Funktion als nicht allein dem ökonomischen Wettbewerb unterliegender, die Vielfalt der Rundfunkberichterstattung gewährleistender Anbieter, der durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen Orientierungshilfe biete, liege der die Erhebung des Beitrags rechtfertigende, individuell zu-rechenbare Vorteil (Rn. 77 ff.). Es sei auch nicht zu beanstanden, dass die Gesetzgeber im privaten Bereich die Leistungspflicht an die Wohnungsinhaberschaft anknüpfen würden. Damit werde eine für die Rundfunknutzung typische Situation erfasst (Rn. 86 ff.). Darauf, dass in der betreffenden Wohnung tatsächlich ein Gerät bereitgehalten werde, komme es nicht an (Rn. 89 ff.). Es sei ausreichend, dass eine realistische Nutzungsmöglichkeit bestehe. Verfassungsrechtlich zu beanstanden sei dagegen die Beitragspflicht auch von Zweitwohnungen. Zweitwohnungsinhaber würden für den gleichen Vorteil mehrfach herangezogen; dies verletze den Gleichheitsgrundsatz (Rn. 106 ff.).

Auch im nicht privaten Bereich vermittele die Möglichkeit des Rundfunkempfangs einen abschöpfungsfähigen Vorteil (Rn. 113 ff.). Die Betriebsstätteninhaber könnten sich aus dem Rundfunkangebot Informationen für den Betrieb beschaffen sowie das Angebot zur Information oder Unterhaltung ihrer Beschäftigten und Kunden nutzen. In betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen gelte dies ebenfalls. Dass die Höhe des Beitrags von der Zahl der in einer Betriebsstätte jeweils Beschäftigten abhängt, sei sachgerecht (Rn. 120 ff.).

Der Entscheidung des BVerfG lagen Klagen von Bürgern bzw. Unternehmen zugrunde. Ausführungen zur Belastungssituation der Kommunen enthält das Urteil daher nicht. Das Gericht hat jedoch die Grundprinzipien der Beitragserhebung verfassungsrechtlich gebilligt, wie sie auch für die Kommunen zur Anwendung kommen.



Theel

Anlage